



ANTIZIGANISTISCHE VORFÄLLE 2024 IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

Erster Jahresbericht der Melde- und
Informationsstelle Antiziganismus
in Schleswig-Holstein | **MIA Schleswig-Holstein**



ANTIZIGANISTISCHE VORFÄLLE 2024 IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

Erster Jahresbericht der Melde- und
Informationsstelle Antiziganismus
in Schleswig-Holstein | **MIA Schleswig-Holstein**

Triggerwarnung

Dieser Bericht enthält Originalzitate und Schilderungen, in denen rassistische und beleidigende Sprache benutzt wird. Weiterhin werden in dem Bericht Themen wie körperliche und extreme Gewalt, verbale Angriffe, Mobbing und soziale Marginalisierung behandelt.

Nichtverwendung der antiziganistischen Fremdbezeichnung

In dem folgenden Jahresbericht wird die antiziganistische Fremdbezeichnung nicht verwendet. Wenn in einem gemeldeten antiziganistischen Vorfall die Bezeichnung im Originalton verwendet wurde, wird sie in diesem Bericht stattdessen als „Z...“ dargestellt. Wir wollen die antiziganistische Fremdbezeichnung und die damit verbundenen Vorurteile und Zuschreibungen nicht reproduzieren.

Gendern

In diesem Bericht wird die Bezeichnung Sinti und Roma nicht gendert. MIA Schleswig-Holstein folgt hier der Position des Verbands Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz. Dieser bekennt sich zu der Verwendung geschlechtergerechter Sprache, kritisiert jedoch die Einführung eines Begriffes in die öffentliche Debatte, ohne dass dieser durch die Communities ausgehandelt wurde. Die Schreibweise „Sinti*zze und „Rom*nja“ wird von vielen Angehörigen der Minderheit abgelehnt (beruhend auf den Ergebnissen nicht repräsentativer Umfragen), da die Verwendung dieser Schreibweise der Grammatik des Romanes nicht angemessen sei und diese als neue Fremdbezeichnung wahrgenommen wird. Alle anderen Personenbezeichnungen, welche keine Selbstbezeichnungen darstellen, werden in diesem Bericht mit einem Sternchen gendert, um alle Menschen gleichermaßen anzusprechen.

Sie haben selbst Antiziganismus erlebt oder sind Zeug*in eines Vorfalls in Schleswig-Holstein geworden?

Möglichkeit zur Meldung antiziganistischer Vorfälle:

Website: <https://mia-sh.de/>

E-Mail: mia-sh@sinti-roma-sh.de

Meldetelefon: [0172 3123537](tel:01723123537) / [0172 3121063](tel:01723121063)

(per Anruf, Nachricht und Sprachnachricht)

Instagram: [mia_in_sh](https://www.instagram.com/mia_in_sh)



Inhalt

Vorwort Dr. Cebel Küçükcaraca	8
Vorwort Rolf Ulrich Schlotter	10
1. Einleitung	12
1.1 MIA Schleswig-Holstein	13
1.2 Die Projektträger	15
1.3 Grundlagen der Vorfalldokumentation	16
2. Antiziganistische Vorfälle in Schleswig-Holstein 2024	20
2.1 Vorfällearten	21
2.2 Erscheinungsformen des Antiziganismus	27
2.3 Vorfälleorte – Antiziganismus in verschiedenen Lebensbereichen	30
2.4 Wie und durch wen tritt Antiziganismus auf und gegen wen richtet er sich	32
3. Fazit	33
4. Handlungsempfehlungen	34
Literaturverzeichnis	37
Impressum	39

Vorwort

Dr. Cebel Küçükkaraca

In dem hier vorliegenden Bericht der *Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA) Schleswig-Holstein* werden die Ergebnisse der ersten systematischen Erfassung und Dokumentation antiziganistischer Vorfälle in Schleswig-Holstein vorgestellt.

Sinti und Roma sind eine bedeutende ethnische Minderheit in Schleswig-Holstein, deren Präsenz in dieser Region über Jahrhunderte zurückreicht. Wie in anderen Ländern Europas und darüber hinaus ist die Geschichte der Sinti und Roma in Deutschland durch Vorurteile, Diskriminierung und Verfolgung geprägt, die im 20. Jahrhundert in der systematischen Ermordung von Hunderttausenden Menschen gipfelte. Die Anerkennung dieses erlittenen Unrechts war hart erkämpft und erfolgte viel zu spät. Auch eine Aufarbeitung hat bislang kaum stattgefunden. Dabei ist die Verfolgung und Ermordung von Sinti und Roma ein Kapitel der deutschen und europäischen Geschichte, welches nicht in Vergessenheit geraten darf.

Antiziganismus ist kein Relikt der Vergangenheit, er ist tief verwurzelt in allen Bereichen unserer Gesellschaft. Jahrhundertealte Vorurteile sind weiterhin allgegenwärtig. Der Krieg in der Ukraine und die Erfahrungen von Benachteiligung und Rassismus, die geflüchtete Roma hier in Deutschland erleben, ebenso wie die begleitende Hetze in Medien und Politik, haben uns dies erneut vor Augen geführt. Diskriminierung und Exklusion begleiten das Leben von Sinti und Roma viel zu häufig. Dies zeigt sich vor allem in ganz alltäglichen Situationen, ob in einfachen Gesprächen unter Arbeitskolleg*innen, an Schulen oder innerhalb von Behörden. Antiziganistischer Rassismus kann aber auch zu offener Feindseligkeit, von körperlichen Angriffen bis hin zu extremer Gewalt führen.

Bereits 2023 hat die *Türkische Gemeinde S-H* ein erfolgreiches Projekt unter dem Titel „Antiziganismus in Schleswig-Holstein und in Deutschland: Problemlage, Perspektiven, Handlungsansätze“ realisieren können. In Kooperation mit der Jüdischen Gemeinde in Kiel und Region e.V. und dem Verband Deutscher Sinti und Roma e.V. - Landesverband Schleswig-Holstein gelang ein produktiver Austausch zur Arbeit in den Feldern Antirassismus und Antiziganismus-Prävention, der in zwei gemeinsamen Veranstaltungen zur Geschichte und Gegenwart von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit mündete. Es ist uns ein Anliegen, diese Arbeit nun wieder gemeinsam mit dem Landesverband Schleswig-Holstein durch die Melde- und Informationsstelle Antiziganismus Schleswig-Holstein fortzuführen.

Es ist und bleibt unsere Verantwortung, die Geschichte aufzuarbeiten und uns für eine gerechtere Zukunft einzusetzen. Die von der *Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA) SH* dokumentierten Fälle geben uns dabei einen ersten Einblick, wie diese spezifische Form des Rassismus in Schleswig-Holstein in Erscheinung tritt. Sie stellen jedoch bislang nur die Spitze des Eisberges dar. Um das volle Ausmaß von Antiziganismus zu erkennen, bedarf es weiterer gemeinsamer und kontinuierlicher Anstrengungen. Die *Türkische Gemeinde in Schleswig-Holstein* setzt sich für die Unterstützung aller Menschen mit Migrations- und Fluchtgeschichte sowie für die gesellschaftliche Teilhabe kultureller Minderheiten und die Bewahrung kultureller Identitäten ein. Als einer der Träger von *MIA SH* wollen wir diesen Prozess weiterhin aktiv unterstützen und den gemeinsamen Kampf gegen Antiziganismus fortsetzen. Seit Beginn ist es Aufgabe und Ziel unseres Vereins, für mehr Gerechtigkeit, Vielfalt, Solidarität und gegenseitigen Respekt innerhalb

unserer Gesellschaft zu sorgen.

Die neu gegründete Meldestelle eröffnet uns die Möglichkeit einer systematischen Erfassung und Auswertung antiziganistischer Vorfälle in Schleswig-Holstein. Dies ist ein wesentlicher Beitrag für mehr Sichtbarkeit und ein allgemein größeres Bewusstsein für Antiziganismus in unserer Gesellschaft. So können wir bestehende Zustände offenlegen und Veränderungen in Gang setzen.

Dr. Cebel Küçükkaraca
Landesvorsitzender der
Türkischen Gemeinde Schleswig-Holstein e.V.



Türkische Gemeinde in Schleswig-Holstein e.V.
Schleswig-Holstein Türk Toplumunu

Vorwort

Rolf Ulrich Schlotter

Nach einer über 600-jährigen Verfolgungsgeschichte ist es essentiell, den in Deutschland in vielfältiger Weise vorkommenden, gesellschaftlich immer noch tief verankerten strukturellen Antiziganismus aufzudecken. Mit der Einrichtung der *Melde- und Informationsstelle Antiziganismus* hat dieser Prozess nun auch in Schleswig-Holstein begonnen. Die ersten Befunde liegen mit diesem Bericht vor und geben einen Einblick in das Ausmaß von Antiziganismus in Schleswig-Holstein.

Antiziganismus ist eine Denkweise, die uns als „fremd“, „musikalisch“, „frei“, „kulturlos“, „kriminell“ und „nomadisch“ darstellt. Es sind Bilder, die auf Personen und Personengruppen übertragen werden und tief im Denken und Handeln der Mehrheitsgesellschaft verwurzelt sind, und das lange nicht nur am rechten „Rand“. Antiziganismus ist die Abwehrhaltung der Mehrheitsbevölkerungen gegen Sinti und Roma, die sich vom Mittelalter bis in die Gegenwart durchzieht. Sie reicht von Vorurteilen und Stereotypen bis hin zu massiver Verfolgung und endete in Völkermord. Dabei ist Antiziganismus eine bis heute durchaus gesellschaftlich akzeptierte Grundhaltung gegenüber Sinti und Roma. Viele Menschen nehmen Sinti und Roma als „nicht dazugehörig“ wahr, obwohl wir seit über 600 Jahren Teil der europäischen Bevölkerung sind.

Die Verfolgung im Nationalsozialismus hat bis heute weitreichende Folgen. Die Überlebenden standen vor dem Nichts. Durch die Enteignung besaßen sie weder materielle Güter noch Wohnungen. Viele hatten alle Familienmitglieder verloren. Nach 1945 folgte dann die zweite Verfolgung, anhaltende Diskriminierung und wenig Aussicht auf Entschädigung. Rassistische Bilder und Vorurteile sind auch nach 1945 wei-

terhin in unserer Gesellschaft präsent, im Alltag, in den Medien, in der Literatur, Musik und Wissenschaft zeigen sich die Kontinuitäten des Antiziganismus. Sinti und Roma erfahren Diskriminierung bei der Wohnungsvergabe, die Unterbringung in unzureichenden Wohnverhältnissen, Segregation, rassistische Hetze in den Medien, Benachteiligung auf dem Arbeitsmarkt, Verweigerung von Zugang zu Gesundheitsdiensten, verbale und physische Belästigung im Alltag, Verweigerung von Sozialleistungen, ungleiche Behandlung bei öffentlichen Verwaltungen, eine unzureichende politische Vertretung, die mangelnde Unterstützung für Selbsthilfeorganisationen und Polizeigewalt.

Hinzu kommt ein beunruhigendes Ausmaß an Hass und Gewalt, welches mit der Zerstörung der Gedenkstele für die deportierten und ermordeten Sinti und Roma in Flensburg im Mai 2024 offenkundig wurde. Der zunehmende Rechtsruck in Deutschland macht sich so sicherlich auch in der wachsenden Zahl antiziganistischer Vorfälle bemerkbar. Die Zahlen der MIA Schleswig-Holstein zeigen zudem ein erschreckendes Bild von Antiziganismus im Bildungsbereich, von dem vornehmlich die vulnerable Gruppe der Kinder und Jugendlichen betroffen ist. Sinti und Roma sind seit jeher nicht nach dem gängigen Klischee „bildungsfern“, sondern von Bildung ferngehalten worden. Daraus resultieren gravierende Einschnitte für den Lebensweg sowie Probleme auf dem Arbeitsmarkt. Die anhaltende Diskriminierung führt dazu, dass Sinti und Roma ihre eigene Herkunft aus Angst vor Benachteiligung verleugnen, da in der Mehrheitsbevölkerung und in Behörden eine antiziganistische Grundhaltung fortbesteht.

Durch Antiziganismus werden Menschen bewusst und sicherlich auch unbewusst verletzt und diskriminiert. Die Melde- und Informationsstelle Antiziganismus bringt Licht in ein bislang großes Dunkelfeld, schafft Sichtbarkeit für das Ausmaß an alltäglichen Diskriminierungen, informiert die breite Öffentlichkeit und kann so zu deren Sensibilisierung beitragen. Als Stellvertretender Landesvorsitzender des Verbands Deutscher Sinti und Roma - Landesverband Schleswig-Holstein denke ich, dass mit diesem Bericht der erste Schritt getan ist. Ich freue mich, Teil dieses Projekts zu sein. Dem Landesverband ist es als Träger von *MIA Schleswig-Holstein* ein starkes Anliegen, gemeinsam mit der Türkischen Gemeinde eine Möglichkeit gefunden zu haben, dem grassierenden Antiziganismus in Schleswig-Holstein etwas entgegenzusetzen.

Rolf Ulrich Schlotter
Stellvertretender Landesvorsitzender
Verband Deutscher Sinti und Roma e.V. –
Landesverband Schleswig-Holstein

1. Einleitung

Die *Melde- und Informationsstelle Antiziganismus Schleswig-Holstein* (kurz MIA SH) wurde im Juni 2024 gegründet. Seitdem wird ein landesweites Monitoring zur Situation von Rassismus gegenüber Sinti und Roma und als solche gelesenen Personen aufgebaut. Wir erfassen und dokumentieren antiziganistische Vorfälle sowohl oberhalb als auch unterhalb der Strafbarkeitsgrenze. Am 06. Dezember 2024 hat die *MIA Schleswig-Holstein* mit einer offiziellen Auftaktveranstaltung ihre öffentliche Arbeit aufgenommen. Das Projekt wird vom *Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Schleswig-Holstein* und der *Türkischen Gemeinde in Schleswig-Holstein* getragen. Beide Vereine zeichnen sich durch langjährige Erfahrung in der Antidiskriminierungsarbeit aus.

Für 2024, dem ersten Jahr unserer Datenerfassung, wurden uns in Schleswig-Holstein **66 Fälle von Antiziganismus** gemeldet. Da sich unser Meldernetzwerk jedoch noch im Aufbau befindet, ist von einer großen Anzahl nicht gemeldeter antiziganistischer Vorfälle auszugehen. Weiterhin ist anzunehmen, dass viele Fälle von Antiziganismus durch potentielle Zeug*innen nicht als solche erkannt und daher nicht gemeldet werden. So ist bei den Ergebnissen dieses ersten Monitoring-Berichts zu beachten, dass gewisse Trends oder Lebensbereiche, die nach unseren Daten wenig oder insbesondere von Antiziganismus betroffen sind, unter anderem auf unsere bisherigen Kontakte und unser Netzwerk zurückzuführen sind und das Dunkelfeld weiter erhellt wird.

Essenziell für unsere Arbeit ist daher der Ausbau unseres Netzwerks und die landesweite Bekanntmachung der Meldestelle, um mögliche Betroffene und Zeug*innen antiziganistischer Vorfälle besser zu erreichen. Da viele Betroffene Diskriminierungserfahrungen mit Behörden und öffentlichen Einrichtungen machen, steht dabei an erster Stelle, das Vertrauen der Zielgruppen zu gewinnen.

Antiziganismus ist ein in Deutschland allgegenwärtiges, strukturell angelegtes Phänomen. Ein zentrales Ergebnis des Berichts der *Unabhängigen Kommission Antiziganismus* von 2021 ist, dass sich die Folgen des NS-Völkermords anhaltend auf die Formen auswirken, in denen Antiziganismus bis heute in Erscheinung tritt. Dies sei insbesondere bedingt durch die jahrzehntlang ausbleibende Anerkennung des Völkermords, die fehlenden juristischen Konsequenzen für Täter*innen, sowie die Fortführung von diskriminierenden und stigmatisierenden Praktiken nach 1945. Ein weiterer grundlegender Befund der Kommission ist die Unsichtbarkeit der Erfahrungen von Menschen, die von Antiziganismus betroffen sind im öffentlichen Diskurs. Über alltägliche Diskriminierungserfahrungen dieser spezifischen Form des Rassismus gebe es zudem bisher kaum empirische Studien.¹

Antiziganistische Vorfälle oberhalb der Strafbarkeitsgrenze werden seit 2017 unter der Kategorie der *Politisch motivierten Kriminalität (PMK)* dokumentiert. 2024 erreichten die in der PMK erfassten antiziganistischen Straftaten mit 195 Fällen einen neuen Höchststand.² Hier ist von einer großen Dunkelziffer auszugehen, auch bedingt durch das fehlende Vertrauen von Betroffenen gegenüber der Polizei angesichts ihrer historischen Verantwortung für jahrzehntelange Verfolgungs- und Stigmatisierungspraktiken.³ Gleichzeitig stellen antiziganistische Straftaten bei weitem nicht das volle Ausmaß von alltäglichem Antiziganismus dar, da sich eine Vielzahl von Fällen unterhalb der Strafbarkeitsgrenze bewegen. *MIA Schleswig-Holstein* erfasst demnach auch Vorfälle wie beispielsweise verbale Stereotypisierungen. Diese Arten von Vorfällen

sind zwar nach momentaner Rechtslage nicht strafbar, können aber zu psychischen Folgen bei den Betroffenen führen und tragen zu einem gesellschaftlichen Klima bei, in dem sich noch gravierendere antiziganistische Vorfälle ereignen können.

MIA Schleswig-Holstein wurde als insgesamt sechste regionale Meldestelle des bundesweiten Dachverbands *MIA e.V. (MIA Bund)* eingerichtet, um den alltäglichen Antiziganismus in Schleswig-Holstein sichtbar zu machen. Unser Ziel ist es, der Öffentlichkeit belastbare Zahlen und Statistiken zu liefern, diese zu informieren und für Antiziganismus zu sensibilisieren. Die im folgenden Bericht vorgestellten Ergebnisse der ersten systematischen Dokumentation antiziganistischer Vorfälle sollen als Grundlage für gesellschaftliche und politische Handlungsempfehlungen und die Entwicklung geeigneter Gegenmaßnahmen dienen.

In den folgenden Kapiteln stellen wir den Aufbau und die Arbeit der *Melde- und Informationsstelle Antiziganismus Schleswig-Holstein* sowie die Projektträger vor. Daraufhin werden die Grundlagen unserer Vorfalldokumentation vorgestellt. Als Teil der Arbeitsgemeinschaft von MIA Bund orientiert sich *MIA SH* an den gleichen Arbeitsdefinitionen. Anschließend folgen die Ergebnisse unseres Monitorings. Dabei werden beschriebene antiziganistische Vorfälle in anonymisierter Form abgebildet, um keine Rückschlüsse auf Personen, Institutionen oder Orte zuzulassen.

1.1 MIA Schleswig-Holstein

Das 2024 ins Leben gerufene Projekt *Melde- und Informationsstelle Antiziganismus Schleswig-Holstein (MIA SH)* wird im Rahmen des Bundesprogramms, 'Demokratie leben!' durch das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) sowie vom Landesdemokratiezentrum Schleswig-Holstein beim Landespräventionsrat Schleswig-Holstein gefördert und begleitet. Es basiert auf einer Kooperation zwischen dem *Verband Deutscher Sinti und Roma - Landesverband Schleswig-Holstein e.V.* und der *Türkischen Gemeinde in Schleswig-Holstein e.V.* Beide Trägervereine sind landesweit etablierte Akteure, die jahrzehntelange Erfahrung im Bereich der Bildungs-, Beratungs- und Integrationsarbeit haben. *MIA* ist eine zivilgesellschaftliche Melde- und Informationsstelle, die ein bundesweites Monitoring von Antiziganismus durchführt. Seit Juni 2024 ist *MIA SH* die insgesamt sechste regionale Meldestelle des Dachverbands *MIA e.V. (MIA Bund)* und für das Monitoring in Schleswig-Holstein zuständig. MIA Bund steuert die bundesweite Arbeit, koordiniert die Bundesarbeitsgemeinschaft und entwickelt und sichert Qualitätsstandards.

¹Unabhängige Kommission Antiziganismus (2021): *Perspektivwechsel - Nachholende Gerechtigkeit - Partizipation*. bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/heimat-integration/bericht-unabhaengige-kommission-antiziganismus.pdf?__blob=publicationFile&v=5

²Bundesministerium des Innern/Bundeskriminalamt (2025): *Fact Sheet. Bundesweite Fallzahlen 2024 Politisch motivierte Kriminalität. S. 11*. bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/PMKZahlen2024/PMKZahlen2024_node.html

³Unabhängige Kommission Antiziganismus (2021). S. 270.

MIA Schleswig-Holstein setzt sich für die Betroffenen von Antiziganismus in diesem Bundesland ein. Ziel ist die langfristige und regelbasierte Erhebung von empirischen Daten zu antiziganistisch motiviertem Rassismus innerhalb Schleswig-Holsteins. Unsere zentrale Aufgabe ist dabei die Aufnahme von antiziganistischen Vorfällen. Vorfälle können von jeder Person gemeldet werden, die selbst Antiziganismus erfährt, als Zeug*in beobachtet oder zugetragen bekommt. Die meisten Fälle wurden uns 2024 von Personen zugetragen, welche bereits mit uns in Kontakt stehen, die selbst in ihrer Funktion Ansprechpartner*innen für von Antiziganismus betroffene Personen sind und eigene Fälle oder Fälle anderer Personen melden. Daher suchen wir auch aktiv den Kontakt zu unterschiedlichen Akteur*innen, die Kontakt haben mit Personen, welche möglicherweise Antiziganismus erfahren. Gemeldet werden können Fälle zum einen über die Meldemaske auf der **MIA SH** Website. Eine Meldung ist in den Sprachen deutsch, romanes, serbisch und russisch möglich. Meldende Personen können zudem bei der Meldung angeben, ob sie sich eine weitergehende Beratung wünschen. **MIA SH** bietet eine Verweisberatung an. Das heißt, wir vermitteln bei Beratungsbedarf an spezialisierte Stellen weiter, welche in dem jeweiligen Fall Betroffene bestmöglich unterstützen können. Weiter sind wir per E-Mail, telefonisch, persönlich vor Ort oder über Instagram erreichbar. Die Meldungen, welche uns erreichen, werden in anonymisierter Form in eine bundesweite Datenbank eingetragen.

Die in dem Monitoring gewonnenen Erkenntnisse sind Grundlage für eine zielgerichtete Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit, die sich der kontinuierlichen Aufklärung und Verhinderung antiziganistischer Vorfälle verpflichtet. Hierzu gehören nicht zuletzt die landesweite Vernetzung mit zivilgesellschaftlichen Institutionen und Antidiskriminierungsstellen sowie das Empowerment von Betroffenen. **MIA SH** will mit ihrer Arbeit das allgemeine Bewusstsein für Antiziganismus schärfen und eine Sensibilisierung für melderelevante Vorfälle erreichen. Daher

bieten wir Workshops für alle Interessierten an, wie beispielsweise Schüler*innen, Studierende, Behörden und weitere Akteure der Zivilgesellschaft, um diese für Antiziganismus zu sensibilisieren. Wir suchen den Kontakt mit Behörden wie beispielsweise der Polizei, um eine Zusammenarbeit zu etablieren. Weiterhin stellen wir die MIA SH in unterschiedlichen Arbeitskreisen, Netzwerktreffen und auf Veranstaltungen vor, um unsere Reichweite zu erhöhen. Darüber hinaus soll die Unterstützung von Betroffenen verbessert werden. Die Meldestelle will Ausmaß und Ausprägungen antiziganistischer Vorfälle einheitlich und systematisch dokumentieren und auswerten sowie die Bedarfe von Betroffenen klären. Dabei soll auf bestehende Defizite aufmerksam gemacht und das Dunkelfeld antiziganistischer Vorfälle in Schleswig-Holstein erhellt werden.

1.2 Die Projektträger

Türkische Gemeinde in Schleswig-Holstein e.V. (TGS-H)

Die **Türkische Gemeinde in Schleswig-Holstein e.V. (TGS-H)** wurde 1995 als Interessenvertretung der türkeistämmigen Menschen in dem Bundesland gegründet. Mittlerweile bietet der Verein zahlreiche Integrations-, Partizipations- sowie Bildungsangebote an, die für alle Menschen mit Migrations- oder Fluchtgeschichte offen sind. Die Gemeinde ist pluralistisch, parteipolitisch unabhängig und lehnt jede Form von Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung entschieden ab. Sie tritt für eine integrative Politik ein, die kulturelle Minderheiten in die deutsche Gesellschaft integriert und gleichzeitig deren kulturelle Identität bewahrt.

Die TGS-H ist Ansprechpartnerin für die allgemeine Öffentlichkeit, Institutionen, Parteien und das Landesparlament.

Mehr Informationen → www.tgsh.de



Verband Deutscher Sinti und Roma e.V. – Landesverband Schleswig-Holstein

Der Landesverband wurde 1989 gegründet und setzt sich für circa 6.000 Sinti und Roma deutscher Staatsangehörigkeit in Schleswig-Holstein ein. Er ist Mitglied des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma. Durch verschiedene innovative Projekte wie z.B. Freizeitangebote für Jugendliche und die Bildungsberater-Initiative stärkt der Landesverband die Teilhabe und Förderung insbesondere von Jugendlichen. Ebenso leistet der Verein dank seiner aktiven Erinnerungs- und Gedenkarbeit einen wichtigen Beitrag zur Erinnerungskultur in Schleswig-Holstein. Der Landesverband ist Ansprechpartner für die Öffentlichkeit, Institutionen, Parteien und das Landesparlament.

Mehr Informationen → www.sinti-roma-sh.de



1.3 Grundlagen der Vorfall-dokumentation

Als Teil von *MIA* orientiert sich *MIA Schleswig-Holstein* an den gleichen Arbeitsdefinitionen und Vorgehensweisen der Kategorisierung von Vorfällen wie die Arbeitsgemeinschaft. Daher folgen wir einer einheitlichen Arbeitsdefinition von Antiziganismus. Die folgenden Definitionen und Ausführungen finden sich daher in dieser Form auch auf unserer Website und der von MIA Bund wieder.

Mit *Gründung der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA)* wurde eine an den deutschen Kontext angepasste Arbeitsdefinition Antiziganismus entwickelt – in Anlehnung an die von den Mitgliedern der *International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA)* 2020 angenommene, nicht rechtsverbindliche Arbeitsdefinition zu Antiziganismus⁴, auf die sich auch die Bundesregierung bezieht sowie mit Bezug auf das 2016 veröffentlichte „Grundlagenpapier Antiziganismus“ der Allianz gegen Antiziganismus⁵ und auf den Bericht der Unabhängigen Kommission Antiziganismus „Perspektivwechsel – Nachholende Gerechtigkeit – Partizipation“ aus dem Jahr 2021.⁶ Die folgende Definition zu Antiziganismus ist daher seit Projektbeginn die Grundlage der Arbeit von *MIA*:

⁴International Holocaust Remembrance Alliance (2020): Arbeitsdefinition von Antiziganismus. holocaustremembrance.com/resources/arbeitsdefinition-von-antiziganismus

⁵Allianz gegen Antiziganismus (2017): Grundlagenpapier Antiziganismus. zentralrat.sintiundroma.de/wp-content/uploads/2016/09/grundlagenpapier-antiziganismus-version-16.06.2017.pdf

⁶Unabhängige Kommission Antiziganismus (2021)

Arbeitsdefinition Antiziganismus

Antiziganismus beschreibt die gesellschaftlich tradierte Wahrnehmung von und den Umgang mit Menschen oder sozialen Gruppen, die als „Z...“ konstruiert, stigmatisiert und verfolgt wurden und werden. Er richtet sich gegen Sinti und Roma, Jenische oder auch Reisende etc., für die Antiziganismus oftmals eine prägende Erfahrung ist. Sinti und Roma sind als größte Minderheit Europas auch die zahlenmäßig am stärksten von Antiziganismus betroffene Gruppe.

Antiziganismus ist in der Gesellschaft historisch verankert, hat sich über Jahrhunderte entwickelt, dabei verschiedene Formen angenommen und ist heute vorwiegend rassistisch begründet. **Antiziganistische Stereotype stützen sich auf ein soziales Konstrukt und lassen bestimmte Eigenschaften als wesentliche und natürliche Gruppenmerkmale erscheinen. Ein besonderes Kennzeichen antiziganistischer Erzählungen ist es, bestimmte Charakteristika pauschal und unabänderlich zuzuschreiben. Die Ursachen für die Entstehung solcher verallgemeinernden Zuschreibungen liegen in der Dominanzkultur/Mehrheitsgesellschaft begründet.**

Antiziganistische Stereotype stützen sich auf ein soziales Konstrukt und lassen bestimmte Eigenschaften als wesentliche und natürliche Gruppenmerkmale erscheinen. Ein besonderes Kennzeichen antiziganistischer Erzählungen ist es, bestimmte Charakteristika pauschal und unabänderlich zuzuschreiben. Die Ursachen für die Entstehung solcher verallgemeinernden Zuschreibungen liegen in der Dominanzkultur/Mehrheitsgesellschaft begründet.

Antiziganismus zeigt sich in individuellen Äußerungen und Handlungen sowie institutionellen Politiken und Praktiken. In Diskursen werden antiziganistische Vorurteile tradiert, verfügbar gemacht und verfestigt. Ausdruck findet Antiziganismus dann in diskriminierenden Einstellungen, Handlungen und Strukturen, in gewalttätigen Praxen oder Hassverbrechen (antiziganistisch motivierte Straftaten) sowie in stigmatisierendem Verhalten. Antiziganismus tritt aber auch implizit oder versteckt auf: daher ist nicht nur wichtig, was gesagt und getan wird, sondern auch was nicht gesagt oder getan bzw. unterlassen wird. So haben offene oder verdeckte, symbolische oder materielle Ausgrenzungspraktiken sowie institutionalisierte und im Alltag erfahrbare Ungleichheit zur Folge, dass soziale Sicherheit verhindert und ein gleichberechtigter Zugang zu Rechten, Chancen und Teilhabe am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben verwehrt wird.

Antiziganismus dient dazu, Macht- und Herrschaftsverhältnisse zu stabilisieren, festzuschreiben und zu reproduzieren. Der Mehrheitsgesellschaft bzw. Dominanzkultur nützt Antiziganismus dahingehend, dass sich Hierarchien und der Ausschluss bestimmter Gruppen vom Zugang zu materiellen und symbolischen Ressourcen rechtfertigen lassen, um eigene Privilegien zu verteidigen. Zudem schafft Antiziganismus ein Ventil für individuelle und kollektive Aggressionen (Sündenbock-Mechanismus). Um Antiziganismus zu bekämpfen, müssen antiziganistische Stereotype aktiv hinterfragt und dekonstruiert werden.

Vorfallkategorien

MIA dokumentiert solche Vorfälle, die sich auf Grundlage von antiziganistischen Vorurteilen ereignen. Um Antiziganismus besser erkennen zu können, gibt es eine Reihe von Indikatoren, die signalisieren, dass es sich bei einem Vorfall um einen antiziganistischen Vorfall handeln könnte. Folgende Indikatoren sprechen für einen möglichen antiziganistischen Hintergrund: Wahrnehmung des Opfers; Wahrnehmung der Zeug*innen; Hintergrund der Täter*innen; Ort des Vorfalls; Zeitpunkt des Vorfalls; benutzte Sprache, Wörter oder Symboliken; Geschichte vorangegangener Vorfälle; Grad der Gewalttätigkeit. Bei der Unterscheidung der Vorfallarten orientiert sich **MIA** an den Kategorisierungen anderer Monitoring-Strukturen. Die Kategorien erfassen den grundsätzlichen Charakter des Vorfalls und dienen der zentralen Einordnung der Vorfälle. Die Differenzierung der Vorfallkategorien bezieht sich nicht auf gegebenenfalls mit den Vorfällen einhergehende Straftatbestände. Die **MIA** unterscheidet bei Vorfallarten zwischen Fällen von extremer Gewalt, Angriffen, Diskriminierungen, Sachbeschädigungen, Bedrohungen und verbaler Stereotypisierung. Im Sinne der Leserlichkeit werden die einzelnen Kategorien nicht hier, sondern im Analyseteil erklärt.

Antiziganistische Erscheinungsformen

Die Erscheinungsformen beschreiben, in welchen unterschiedlichen Ausprägungen Antiziganismus auftreten kann. Sie beziehen sich dabei auf verschiedene Kontexte (historische Ereignisse, gesellschaftliche Ordnungen etc.) und unterscheiden sich hinsichtlich dessen, welche beabsichtigten sowie unbewussten Funktionen die antiziganistischen Einstellungen, Äußerungen oder Handlungen erfüllen.

Antiziganismus ist tief in sozialen Normen und institutionellen Praktiken verwurzelt, passt sich aber auch sozialen, politischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten stets neu an. Er erscheint daher auch immer wieder in neuen Formen. Heute sind die Erscheinungsformen des Antiziganismus weitgehend von rassistischen Vorstellungen bestimmt. Psychosoziale Merkmale wie

deviantes Verhalten wurden vor Jahrhunderten religiös, kulturell oder sozial bedingt konstruiert und als Projektionen festgeschrieben. Im 20. Jahrhundert erfolgte eine Rassifizierung, die im Völkermord an den Sinti und Roma gipfelte. Nach der NS-Zeit wurden die rassistischen Vorstellungen trotz semantischer Verschiebung – auf Konstrukte wie „Ethnie“, „Abstammung“ oder „Kultur“ – weitergetragen.

Um aktuelle antiziganistische Vorfälle dokumentieren zu können, orientieren wir uns an vier Erscheinungsformen, welche sich im öffentlichen Leben, in den Medien und der Politik, im Kontext von Arbeit, Wohnen und Gesundheit sowie in staatlichen Institutionen (Bildungseinrichtungen, Verwaltung, Polizei und Justiz etc.) äußern können. Diese Erscheinungsformen unterteilen sich in NS-bezogenen Antiziganismus, bürgerlichen Antiziganismus, antiziganistisches Otherring und migrationsbezogenen Antiziganismus. Die konkreten Definitionen werden ebenfalls im Ergebnisteil ausgeführt. Die Erscheinungsformen bzw. die antiziganistischen Stereotype können Verschränkungen zu anderen Machtdynamiken – wie Sexismus, antimuslimischem Rassismus, Klassismus oder Antisemitismus – aufweisen.

Die rassistische Verfolgungspolitik und -praxis mit ihrer Vernichtungsabsicht während der NS-Zeit hat, wie kein anderes Ereignis, bis heute anhaltende, negative Auswirkungen auf die Verfolgten und die ihnen nachkommenden Generationen. Damit diese rassistischen Verbrechen und ihr Fortwirken eine angemessene Beachtung finden, verwendet **MIA** – zur Einordnung NS-bezogener antiziganistischer Vorfälle – eine separate Definition zur Leugnung und Verharmlosung des Völkermords an den Sinti und Roma. Diese ist angelehnt an die von der **International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA)** 2013 verabschiedete Arbeitsdefinition zur Leugnung und Verharmlosung des Holocaust:⁷

Arbeitsdefinition zur Leugnung und Verharmlosung des Völkermords an den Sinti und Roma

Als Leugnung und Verharmlosung des Völkermords an den Sinti und Roma werden solche Diskurse und Formen der Propaganda verstanden, die die historische Realität und das Ausmaß der Verfolgung und Vernichtung der Sinti und Roma sowie weiterer antiziganistisch verfolgter Personen durch die Nazis und deren Kompliz*innen während des Zweiten Weltkriegs negieren, entschuldigen, minimieren oder die Verantwortung dafür verwischen. Die Leugnung bezieht sich auf jeden Versuch zu behaupten, der Holocaust an den Sinti und Roma habe nicht stattgefunden.

Die Leugnung oder Verharmlosung dieser NS-Verbrechen ist auch dann gegeben, wenn die Instrumente der Verfolgung und Vernichtung (wie Gaskammern, Erschießungen, Verhungern, Zwangsarbeit, Festsetzung, rassistische Begutachtungen, Zwangssterilisierungen und medizinische Menschenversuche etc.) oder die Vorsätzlichkeit dieser Verbrechen abgestritten, in Zweifel gezogen oder bagatelisiert werden.

Die Leugnung und Verharmlosung des Völkermords an den Sinti und Roma ist in allen ihren verschiedenen Formen stets Ausdruck von Antiziganismus. Formen der Leugnung des Völkermords bestehen auch darin zu behaupten, Sinti und Roma übertrieben oder erfänden den Völkermord, um daraus einen politischen oder einen finanziellen Vorteil zu ziehen. Formen der Verharmlosung bestehen auch in der Behauptung, Sinti und Roma seien für ihren eigenen Völkermord und andere Verbrechen an ihnen selbst verantwortlich. Diese Formen zielen letztlich darauf ab, Sinti und Roma für schuldig und den Antiziganismus für legitim zu erklären.

Unter Verharmlosung des Völkermords an den Sinti und Roma sind auch Aussagen zu verstehen, die den Völkermord an den Sinti und Roma als positives historisches Ereignis darstellen. Diese Äußerungen sind keine Völkermordleugnung, sondern als radikale Form des Antiziganismus eng damit verbunden. Sie implizieren, dass der Völkermord bei der Erreichung seines Ziels der Vernichtung (Auschwitz-Erlass) nicht weit genug gegangen sei.

⁷International Holocaust Remembrance Alliance (2013): Arbeitsdefinition zur Leugnung und Verfälschung/Verharmlosung* des Holocaust. [holocaustremembrance.com/resources/arbeitsdefinition-leugnung-verfalschung-des-holocaust](https://www.holocaustremembrance.com/resources/arbeitsdefinition-leugnung-verfalschung-des-holocaust)

2. Antiziganistische Vorfälle in Schleswig-Holstein 2024

Im ersten Jahr ihres Bestehens hat die **Melde- und Informationsstelle Antiziganismus Schleswig-Holstein** insgesamt 66 antiziganistische Vorfälle verzeichnet. Da es sich 2024 um das erste Jahr der Datenerfassung der Meldestelle handelt und sich das Netzwerk sowie die Vertrauensbeziehungen zu Betroffenen und anderen Akteur*innen noch im Aufbau befinden, ist davon auszugehen, dass das Ausmaß von Antiziganismus weitaus größer ist. So ist mit einem erheblichen Dunkelfeld an antiziganistischen Vorfällen zu rechnen, welches in den folgenden Jahren weiter erhellt werden soll. Im Folgenden wird ein Einblick darin gegeben, welche unterschiedlichen Vorfallarten **MIA SH** gemeldet wurden, welche Erscheinungsformen diese antiziganistischen Vorfälle aufweisen und in welchen verschiedenen Lebensbereichen Menschen besonders von Antiziganismus betroffen sind.

Am häufigsten wurden der Meldestelle mit 29 Meldungen solche antiziganistischen Fälle zuge tragen, die unter die Vorfallart der verbalen stereotypisierenden fallen. Hierbei handelt es sich einerseits um verbale Angriffe in Form von Beleidigungen und stereotypisierenden Aussagen, die direkt an Betroffene adressiert sind. Die Kategorie umfasst gleichzeitig aber auch jene antiziganistischen Äußerungen, bei denen es keine unmittelbaren Betroffenen gibt. Fast ebenso häufig, mit 26 Meldungen, haben wir Fälle von Diskriminierungen aufgenommen, also Situationen, in denen betroffene Personen benachteiligt und ausgegrenzt wurden. Diskriminierungen und verbale Stereotypisierungen stellten bislang auch bundesweit insgesamt die häufigsten Formen von Antiziganismus dar.⁸ Dabei wurden uns vermehrt Diskriminierungserfahrungen aus dem schulischen Umfeld gemeldet.

Insgesamt ließen sich antiziganistische Vorfälle aus Schleswig-Holstein in der Hälfte aller Fälle im Kontext des Bildungssektors verorten. Dieser erschreckende Trend lässt sich zwar auch in Teilen durch das bereits besser etablierte Melde-Netzwerk aus einzelnen Akteur*innen in diesem Feld erklären; es muss jedoch betont werden, dass Antiziganismus im Bildungsbereich auch bundesweit ein Schwerpunktthema darstellt.⁹ Dabei wirken sich Benachteiligungen und Diskriminierungserfahrungen in der Schule besonders prägend auf den weiteren Lebensweg der Betroffenen aus. Ebenso besorgniserregend ist der zu beobachtende antiziganistische Diskurs in Medien und Politik gegenüber als Roma gelesenen Geflüchteten, insbesondere aus dem konservativen sowie rechtspopulistischen und rechtsextremen Spektrum.

Bei der Auswertung der in Schleswig-Holstein dokumentierten Fälle werden wir zunächst auf die unterschiedlichen Vorfallarten und deren Verteilung eingehen. Diese werden, ebenso wie die verschiedenen Erscheinungsformen von Antiziganismus, zunächst vorgestellt und dann anhand eines Fallbeispiels beschrieben. Die aufgeführten Definitionen entsprechen den allgemein verwendeten Definitionen der **MIA**. Die Beispiele werden dabei in anonymisierter Form wiedergegeben, um keinerlei Rückschlüsse auf beteiligte Personen zu ermöglichen. Im Anschluss sollen die Lebensbereiche, in denen antiziganistische Vorfälle besonders häufig auftreten, beleuchtet und weitere Besonderheiten herausgearbeitet werden.

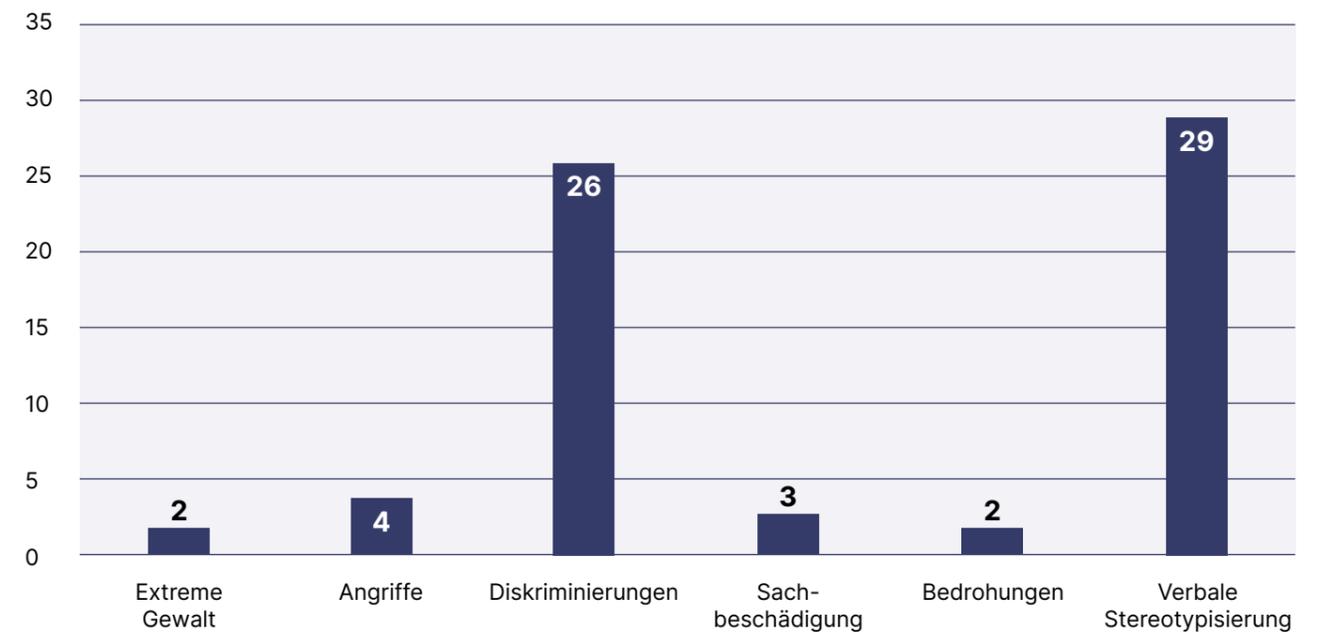
⁸ MIA – Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (2024a): Antiziganistische Vorfälle 2023 in Deutschland. Zweiter Jahresbericht der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA), Berlin. antiziganismus-melden.de/wp-content/uploads/2024/06/MIA-JB-2023-Internet.pdf

⁹ MIA – Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (2025): Antiziganismus im Bildungsbereich am Beispiel Schulen und Kitas. Bericht der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA), Berlin. antiziganismus-melden.de/wp-content/uploads/2025/03/MIA_Schule_Internet.pdf

2.1 Vorfallarten

Die Melde- und Informationsstelle Antiziganismus unterscheidet zwischen sechs Vorfallarten. Für Schleswig-Holstein liegen uns zwei Vorfälle von extremer Gewalt, vier Angriffe, 26 Diskriminierungen, drei Sachbeschädigungen, zwei Vorfälle von Bedrohungen und 29 Fälle von verbaler Stereotypisierung vor.

Vorfallarten (N = 66)



Extreme Gewalt

Unter extremer Gewalt werden physische Angriffe und Anschläge verstanden, die den Verlust von Menschenleben zur Folge haben können oder einen gravierenden physischen Schaden verursachen können. Hierbei reicht ein Versuch aus, bei dem potenzielle schwere Folgen in Kauf genommen werden. Uns liegen zwei Fälle von extremer Gewalt vor. Da diese Vorfälle zusammenhängen, werden sie hier gemeinsam aufgeführt.

Ein Sinti-Junge, der in der Schule gemobbt wird, wird eines Tages von mehreren Jungen nach der Schule festgehalten, an eine Bank fixiert, geschlagen und dabei gefilmt (Vorfall 1). Die Eltern des Jungen und zwei Verwandte wollen die Eltern der Täter konfrontieren und das Ablassen des Mobbings fordern, dabei versammeln sich mehrere Leute und schlagen die Familie. Einem der Sinti wird der Fuß gebrochen, ein anderer wird mit einem Messer be-

droht und verletzt (Vorfall 2).

Basierend auf Informationen der meldenden Person wurden die Fälle der Polizei gemeldet.¹⁰ Es ist davon auszugehen, dass auch für extreme Gewalttaten die tatsächliche Zahl größer ist und mögliche Vorfälle nicht gemeldet oder nicht als antiziganistisch motiviert erkannt wurden. Hier zeigt sich auch, dass Schüler*innen nicht nur Beleidigungen und Benachteiligungen, sondern sogar auch extreme Gewalt im schulischen Kontext erfahren. Dies zeigt sich auch in der nächsten Vorfallart, der Angriffe.

Angriffe

Als Angriffe gelten körperliche Angriffe, welche keine lebensbedrohlichen oder körperlichen Schädigungen nach sich ziehen. Dazu zählen auch versuchte Angriffe, bei denen Betroffene sich wehren oder fliehen konnten.

Ein ukrainischer Roma-Jugendlicher wird von seinen Mitschüler*innen auf dem Schulhof geschlagen.

Dieser Fall wurde von uns als Angriff eingestuft, da dieser Vorfall keine erheblichen körperlichen Schädigungen nach sich zog. Drei von den vier von uns verzeichneten Angriffen fanden an Schulen in Form von Mobbing durch Mitschüler*innen statt. Ein Angriff ereignete sich im Rahmen eines Polizeieinsatzes. Auf Behördeninteraktionen mit der Polizei soll später noch Bezug genommen werden. Bei Angriffen sind insbesondere die psychischen Folgen zu bedenken. So stellen Schulen für Betroffene keinen sicheren Raum, sondern ein vermehrt feindseliges Umfeld dar.

Diskriminierungen

Unter Diskriminierungen wird allgemein eine an-

tiziganistisch motivierte Benachteiligung verstanden. Mit 26 Vorfällen handelt es sich um die zweithäufigste Vorfallart. Dabei können Diskriminierungen auf unterschiedlichen Ebenen vorliegen. Im Folgenden wird daher zwischen individueller Diskriminierung, institutioneller Diskriminierung, einer Verknüpfung von individueller und institutioneller Diskriminierung und struktureller Diskriminierung unterschieden.

Die **individuelle Diskriminierung** bezieht sich auf ein Verhalten zwischen Individuen, welches einzelne Personen abwertet oder ausgrenzt. Die Diskriminierung ist Ergebnis von individuellem Handeln, auch wenn dies innerhalb einer Organisation stattfindet, solange keine ausreichenden Hinweise auf den Einfluss von institutionellen Abläufen oder Praktiken vorliegen. Von den 26 eingegangenen Fällen von Diskriminierungen ließ sich der größte Anteil (17) auf individuelles Handeln von Personen zurückführen.

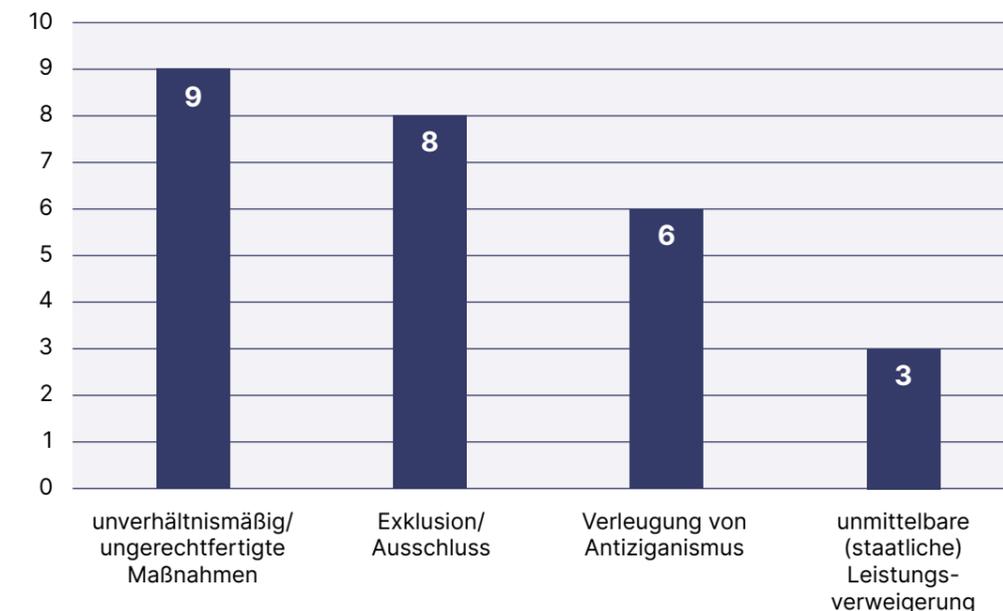
Bei **institutioneller Diskriminierung** hingegen ist die Diskriminierung nicht (nur) das Ergebnis von individuellem Handeln, sondern wird entscheidend von Abläufen, Praktiken und Regelungen einer Institution verursacht. **Individuelle und institutionelle Diskriminierung** liegt dann vor, wenn institutionelle Praktiken mit diskriminierender Wirkung sowie individuelles Handeln gemeinsam zu einer Benachteiligung führen. Insgesamt 9 Fälle konnten als institutionelle oder individuelle und institutionelle Diskriminierung eingeordnet werden.

Strukturelle Diskriminierung liegt dann vor, wenn die Benachteiligung einzelner Gruppen in der Organisation der Gesellschaft begründet liegt. So können gesellschaftliche Strukturen zu Chancenungleichheiten führen. Uns liegt kein Vorfall von struktureller Diskriminierung für Schleswig-Holstein vor. Wir gehen hier jedoch von einem breiten Dunkelfeld aus, da struktureller Antiziganismus schwer nachzuweisen ist und sich selten an einzelnen Vorfällen belegen lässt. Jedoch ist davon auszugehen, dass eine breite strukturelle Diskriminierung vorliegt, welche bislang in den Daten nicht deutlich wird.

Bei antiziganistischen Vorfällen, welche eine Diskriminierung darstellen, wird zudem die Form der Diskriminierung dokumentiert, also die Art, in der eine Benachteiligung in Erscheinung tritt. Bei diesen Formen handelt es sich um unmittelbare (staatliche) Leistungsverweigerung, Exklusion/Ausschluss, unverhältnismäßige/ungerechtfertigte Maßnahmen, Anweisung zur Diskriminierung, Diskriminierung wegen einer Diskriminierungsbeschwerde, Verleugnung von Antiziganismus, indirekte (mittelbare) Diskriminierung und sonstige Diskriminierung. In der folgenden Grafik werden lediglich die Formen aufgeführt, die bei den uns gemeldeten Fällen auch vorlagen.

¹⁰ Hier ist anzumerken, dass die Fälle allerdings nicht in der Statistik der PMK (Politisch motivierter Kriminalität) als antiziganistische Straftat gelistet sind.

Formen der Diskriminierung (N = 26)



Unmittelbare (staatliche) Leistungsverweigerung

Eine Diskriminierung wird als unmittelbare (staatliche) Leistungsverweigerung verstanden, wenn einer Person aus einer antiziganistischen Motivation heraus eine Hilfe-Leistung oder eine staatliche Leistung/Hilfe verweigert wird.

Nachdem eine Sintizza neben weiteren Frauen von einem alkoholisierten und unter Drogen stehenden Mann bedroht und angeschrien wurde, will ihr Mann den Vorfall der Polizei melden, die sich noch in der Nähe des Vorfallorts aufhält. Andere Betroffene hatten den Vorfall im Gespräch mit der Polizei bereits gemeldet. Trotz sachlicher Anrede ignorieren die Polizisten den Sinto und geben ihm keine Möglichkeit, den Vorfall aufzunehmen. Sein Name ist als Sinti-Name in der Region bekannt. Die Polizisten geben selbst auf Nachfrage ihre Namen oder Daten nicht preis.

Im Jahr 2024 wurden der MIA Schleswig-Holstein drei Fälle von unmittelbarer Leistungsverweigerung gemeldet. Neben dem hier als Beispiel aufgeführten Fall, ereignete sich ein Vorfall in Zusammenhang mit einem Jugendamt und ein weiterer im Wohnumfeld.

Exklusion/Ausschluss

Bei dieser Diskriminierungsform findet ein antiziganistisch motivierter Ausschluss einer Person aus Teilhabe, sozialen oder physischen Räumen statt. Darunter kann beispielsweise neben dem Verwehren von Dienstleistungen auch wiederholtes Mobbing zählen. Hinter unverhältnismäßigen und ungerechtfertigten Maßnahmen stellt Exklusion bzw. Ausschluss mit acht Meldungen eine der uns am häufigsten gemeldeten Formen der Diskriminierung dar.

Ein Schüler meldet mehrmalige ungerechte Behandlung durch eine Lehrkraft. Nach Aussage des Schülers habe die Lehrkraft eine Abneigung

*gegen ihn, weil er Sinto ist. Gegenüber anderen Sinti und Roma und besonders gegenüber geflüchteten Roma habe die Lehrkraft Vorurteile und behandle diese Schüler*innen schlechter. Die Lehrkraft bestreitet die Vorwürfe.*

Neben ungerechter Behandlung und Schikane durch Lehrkräfte wurden ebenfalls einige Fälle von Mobbing durch Mitschüler*innen gemeldet. Bei einem Fall, welcher als Exklusion/Ausschluss eingeordnet wurde, handelt es sich um die Verzögerung der Gesundheitsversorgung im Rahmen eines Notarzteinsatzes, bei dem sich die Behandlung der betroffenen Person durch behördliches Handeln zeitlich stark verzögerte. In einem weiteren Fall fand eine Exklusion in Form von ungleicher Behandlung ukrainischer Roma-Geflüchteter statt, welche gegenüber als weiß gelesenen Geflüchteten aus der Ukraine in einer Notunterkunft benachteiligt wurden. In Zusammenhang mit einem Jugendamt und ein weiterer im Wohnumfeld.

Unverhältnismäßige/ungerechtfertigte Maßnahmen

Unverhältnismäßige/ ungerechtfertigte Maßnahmen liegen dann vor, wenn eine Person mit antiziganistisch motivierten unverhältnismäßigen Maßnahmen konfrontiert wird. Dies kann beispielsweise in der Interaktion mit Behörden auftreten. Hierzu zählen u.a. sowohl das Anfordern unnötiger Unterlagen als auch *racial profiling*. Von den neun Fällen von Diskriminierungen, welche durch unverhältnismäßige Maßnahmen in Erscheinung traten, fanden sieben Fälle im schulischen Kontext statt und gingen von Lehrkräften oder auch Schulleitungen aus. Dabei handelte es sich beispielsweise um Situationen, bei denen von üblichen Verfahren und Vorgehensweisen abgewichen wurde in der Kommunikation mit den Eltern. Weiterhin wurde die Forderung nach besonderen Nachweisen sowie ein unverhältnismäßiger Umgang mit den Schüler*innen gemeldet, der sich unter anderem durch Schicken zur Schuldirektion für kleinste Vergehen äußerte.

Eine Lehrkraft leitet für zwei Jugendliche ein Verfahren zur Überprüfung von geistiger Behinderung ein. Grund dafür war der Schulabsentismus der beiden Geschwister. Zwar gehe man nicht von einer geistigen Behinderung aus, dies sei jedoch der einzige Weg, um Druck auf die Familie auszuüben. Eine Versetzung auf eine andere Schule wurde aufgrund des Schulabsentismus nicht bewilligt.

Verleugnung von Antiziganismus

Verleugnung von Antiziganismus zeichnet sich dadurch aus, dass von Personen erfahrener Antiziganismus nicht ernst genommen, verharmlost oder verleugnet wird. So erleben Personen, welche sich gegen Antiziganismus zur Wehr setzen häufig eine weitere Diskriminierung. Insgesamt haben wir unter dieser Subkategorie sechs Fälle dokumentiert.

*Eine Sintizza wird an ihrer Schule gemobbt. Speziell wird sie ausgegrenzt und als „Z...“ beschimpft. Die Schulsozialarbeiter*innen negieren den vorhandenen Antiziganismus im Rahmen des Mobbing und bleiben untätig. Erst durch Druck auf die Schulsozialarbeiter*innen vonseiten des Schulamts wurde ein Schulwechsel erwirkt.*

Bei den Fällen in denen Antiziganismus verleugnet wurde, kam es ebenfalls in einzelnen Fällen zu einer Täter-Opfer-Umkehr, bei der nicht nur eine Verharmlosung stattfindet, sondern Betroffene selbst für das Geschehene verantwortlich gemacht werden. Eine Täter-Opfer-Umkehr lag einmal als Reaktion auf eine Gewalttat und einmal auf eine Bedrohung vor.

In den Kategorien **Anweisung zur Diskriminierung, Diskriminierung wegen einer Diskriminierungsbeschwerde, indirekte (mittelbare) Diskriminierung** und **sonstige Diskriminierung** liegen uns für das Jahr 2024 keine bekannten

Fälle vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese existieren und dass mit Erweiterung des Meldernetzwerks in Schleswig-Holstein mehr Fälle in allen Bereichen dokumentiert werden.

Sachbeschädigungen

Sachbeschädigungen beinhalten Beschädigungen, Beschmutzungen oder Beschmierungen von Orten, die an den Völkermord erinnern sowie die Beschädigung von Eigentum von Personen, welche von Antiziganismus betroffen sind. Von den drei bei uns gemeldeten Sachbeschädigungen im Jahr 2024 waren in zwei Fällen Holocaust-Denkmal und in einem Fall eine Interessenvertretung der Sinti und Roma betroffen.

Ein Mahnmal, welches an die Sinti und Roma, die während der NS-Zeit aus der Stadt deportiert und getötet wurden, erinnert, wurde zerstört. Die Metallstele des Denkmals wurde gewaltsam aus dem Boden gerissen und einige Meter weit entfernt liegen gelassen. Die Polizei vermutet einen „politisch motivierten Tathintergrund“.

Bedrohungen

Als Bedrohung gelten verbale oder nonverbale Angriffe in Form einer direkt adressierten Androhung von Gewalt gegen Personen, Gruppen, Institutionen oder Sachen. Dabei werden Angriffe als Bedrohung eingeordnet, unabhängig von dem Ausmaß der Drohung oder der Wahrscheinlichkeit von deren Umsetzung. MIA Schleswig-Holstein sind für 2024 zwei Fälle von Bedrohungen gemeldet worden.

Ein Mann gibt laut vor mehreren Anwesenden seinen Kindern den Auftrag, Sinti-Kinder, mit denen seine Kinder zur Schule gehen und in Konflikt standen, abzustechen und deren Blut im Stadtteil zu verteilen. Dafür will er seine

Kinder mit Messern ausstatten. Die Familie der Sinti-Kinder ist bei der Aussage selbst anwesend.

Hierbei handelt es sich um einen extremen Fall, bei dem Drohungen gegen Leib und Leben von Personen getätigt wurden. Der Fall wurde der Polizei gemeldet.¹¹ Unabhängig davon, wie wahrscheinlich eine Umsetzung einer Bedrohung ist, ziehen diese starke psychische Folgen mit sich und führen zu einem starken Sicherheitsverlust.

Verbale Stereotypisierung

Die am häufigsten gemeldete Vorfallesart stellt die verbale Stereotypisierung mit 29 Meldungen dar. Darunter werden antiziganistische Äußerungen verstanden, die nicht explizit bedrohend sind und die nicht direkt mit benachteiligenden Handlungen einhergehen. Im Jahr 2023 stellten verbale Stereotypisierungen auch bundesweit die häufigsten Vorfälle dar.¹² Verbale Stereotypisierungen können sowohl direkt an Betroffene adressiert sein, als auch ohne einen konkreten Adressaten geäußert werden. Es wird zwischen verschiedenen Arten der verbalen Stereotypisierung unterschieden. Bei neun der 29 Fälle von verbaler Stereotypisierung handelte es sich um verbale Angriffe. Als **verbale Angriffe** zählen direkt adressierte Beleidigungen, Stigmatisierungen und im Allgemeinen eine herabwürdigende Kommunikation, wie in dem folgenden Fallbeispiel:

Nach dem Selbst-Outing einer Studentin vor Kommiliton*innen als Sintizza werden ihr Stereotype entgegengebracht. Sie wird gefragt, ob sie überhaupt in einer Wohnung lebe oder „im Zirkuswagen“. Es wird suggeriert, dass sie Kleidung und Essen stehle. Ihr wird klar zu verstehen gegeben, dass sie nicht deutsch sei, obwohl sie einen deutschen Pass hat.

Durch den hohen Anteil an Vorfällen von verbaler Stereotypisierung insgesamt ist davon auszugehen, dass solche Erfahrungen den Alltag

von Betroffenen von Antiziganismus regelmäßig prägen. Weiterhin wurden uns zwei Vorfälle von **antiziganistischer Propaganda** gemeldet. Einen Großteil (18) machen hier die Fälle aus, die stigmatisierende oder romantisierende Äußerungen enthalten, bei denen keine Betroffenen oder direkt Adressierte anwesend sind. Diese Vorfälle zählen zu der Kategorie **sonstige verbale Stereotypisierung**. So werden unter anderem Vorurteile gegenüber Dritten geäußert oder es handelt sich um antiziganistische Aussagen von Politiker*innen oder Bürger*innen auf Social-Media-Kanälen oder in Medienbeiträgen. Insgesamt wurde bei den uns bekannten Vorfällen von verbaler Stereotypisierung in etwa einem Drittel der Fälle die antiziganistische Fremdbezeichnung genannt oder verwendet.

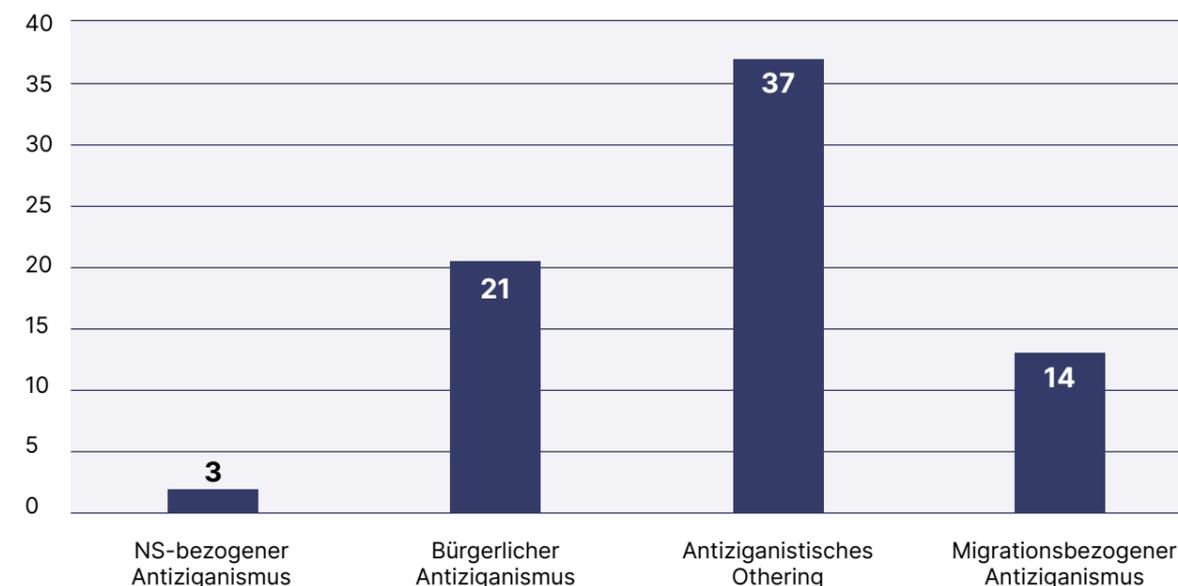
In einem Online-Artikel über eine Geflüchtetenunterkunft werden antiziganistische Äußerungen einer Anwohnerin zitiert. Diese sagt aus, dass die Geflüchteten ihren Müll schon wegräumen sollten. Sie habe dieses Problem mehrfach angesprochen, aber niemand wolle es gewesen sein. Dabei stellt sie explizit klar, dass es sich ihrer Meinung nach bei den Personen, welche ‚Ärger machen‘ um Roma handeln würde, und nicht um die Ukrainer*innen.

¹¹ Der Fall ist jedoch nicht in der Statistik der PMK (Politisch motivierter Kriminalität) als antiziganistische Straftat aufgelistet

¹² MIA – Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (2024a).

2.2 Erscheinungsformen des Antiziganismus

Erscheinungsformen von Antiziganismus



Für alle von uns dokumentierten Vorfälle wird zudem eine Einordnung vorgenommen, in welcher Form der Antiziganismus jeweils in Erscheinung tritt. Dabei unterscheiden wir zwischen NS-bezogenem Antiziganismus (3), bürgerlichem Antiziganismus (21), antiziganistischem Oothering (37) und migrationsbezogenem Antiziganismus (14). Die Anzahl der verschiedenen Erscheinungsformen geht hier über die Gesamtheit der Fälle (66) hinaus, da es vorkommt, dass ein Vorfall mehrere Erscheinungsformen beinhaltet.

NS-bezogener Antiziganismus

NS-bezogener Antiziganismus tritt dann auf, wenn Vorfälle einen Bezug auf antiziganistisch motivierte Verbrechen, Politiken und Praxen während des Nationalsozialismus herstellen. Sie bezwecken eine positive oder relativierende Bewertung der rassistischen Verfolgungs- und Vernichtungspolitik und Praxis in Form von Leugnung, verzerrter Darstellung, Verharmlosung oder Glorifizierung des Völkermords an

den Sinti und Roma oder der Verfolgung von vermeintlichen oder tatsächlichen Angehörigen der Minderheit.

Bei einer Wanderausstellung in einem Gymnasium über die Verfolgung der Sinti und Roma während der NS-Zeit machen sich Jugendliche über die Bilder der KZ-Häftlinge lustig. Sie verspotten die abgebildeten Personen, die auf den Darstellungen abgemagert aussehen. Nachdem sie von einer Person auf die Unangemessenheit hingewiesen werden, entschuldigen sie sich.

Durch den Kontext wird die Einordnung in den NS-bezogenen Antiziganismus klar deutlich. Bei zwei weiteren Fällen aus dieser Kategorie handelte es sich um die Sachbeschädigung von Denkmälern. Insgesamt stellt NS-bezogener Antiziganismus die seltenste Erscheinungsform dar.

Bürgerlicher Antiziganismus

Der bürgerliche Antiziganismus (21) stellte die zweithäufigste Erscheinungsform von Antiziganismus dar. Unter dieser Kategorie werden antiziganistische Vorfälle erfasst, bei denen Personen, basierend auf einem vermeintlich von der gesellschaftlichen Norm abweichenden Verhalten, stigmatisiert werden. Bürgerlicher Antiziganismus bezieht sich auf vorherrschende Werte und Normen der heutigen Mehrheitsgesellschaft und erfasst so Vorstellungen von einer normativen Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft sowie deren Legitimierung. Der Bürgerliche Antiziganismus lässt sich dabei in vier weitere Unterkategorien unterteilen: sozialen (17), kulturellen (13), romantisierenden (2) und religiösen Antiziganismus (0). Aufgrund möglicher Verschränkungen zwischen diesen Kategorien sind Vorfälle teilweise sowohl als beispielsweise sozialer als auch als kultureller Antiziganismus klassifiziert worden, weshalb auch hier die Summe der einzelnen Kategorien größer ist als die Gesamtzahl der als bürgerlichen Antiziganismus zugeordneten Fälle.

Einer jungen Mutter wird von der Großmutter von einem der Kinder, mit dem ihre Kinder zusammenspielen, vorgeworfen, dass ihre Kinder Schulbrote klauen würden. Dabei verwendet die Person die antiziganistische Fremdbezeichnung und trifft die Aussage, dass „Z...“ immer klauen würden.

Dieser Vorfall stellt eine Form von **sozialem Antiziganismus** dar. Beim sozialen Antiziganismus wird die Abweichung von normativ erwartetem sozialen Handeln betont durch beispielsweise Stereotypisierungen wie einer Neigung zu Kriminalität oder Faulheit. So werden, wie in diesem Fall, Vorurteile reproduziert, welche seit Jahrhunderten existieren. Bei den von uns als sozialen Antiziganismus klassifizierten Fällen wird Betroffenen in mehreren Fällen von Personen vorgeworfen, zu klauen, regellos oder anderweitig kriminell zu sein. Weiterhin werden Vorur-

teile allgemein geäußert, ohne dass spezifische Personen angesprochen werden.

Unter **kulturellen Antiziganismus** dagegen zählen Vorfälle, bei denen ein Bezug auf das antiziganistische Stereotyp eines niedrigen Zivilisationsgrads, Hygieneproblemen oder auf stereotype Vorstellungen von Identitäts- und Heimatlosigkeit hergestellt wird.

Der Meldende, welcher beruflich Kontakt zu Personen aus der Community der Sinti und Roma hat, wird auf einer Veranstaltung nach seiner beruflichen Tätigkeit gefragt. Als Reaktion auf seine Antwort reproduziert die fragende Person antiziganistische Stereotype, indem sie fragt ob die „Z...“ stinken würden und dass ‚die‘ sich nicht so oft waschen würden.

Romantisierender Antiziganismus, welcher in zwei Fällen vorlag, beschreibt eine idealisierende und verklärende Umdeutung einer als anders wahrgenommenen Lebensweise, bei der durch romantisierende Stereotype wie beispielsweise eine angeborene Musikalität oder Freiheitsdrang, Personen eine „Andersartigkeit“ zugeschrieben wird.

Antiziganistisches Othering

Am häufigsten trat Antiziganismus in den Vorfällen von 2024 durch antiziganistisches Othering in Erscheinung. Othering beschreibt die Konstruktion einer Fremdgruppe, der „Anderen“, in Gegensatz zu einer „Wir-Gruppe“. Dabei werden der konstruierten Fremdgruppe stigmatisierende, negative Eigenschaften zugeschrieben, um die „Wir-Gruppe“ abzugrenzen und aufzuwerten. Diese Abgrenzung kann nicht nur sprachlich, sondern auch durch das Handeln von Personen in Erscheinung treten. Antiziganistisches Othering ist die Grundlage für weitere Zuschreibungen. Daher wird diese Erscheinungsform für Vorfälle angegeben, bei denen keine konkreten Zuschreibungen gemacht werden, welche auf

eine der anderen Erscheinungsformen, wie beispielsweise migrationsbezogenen Antiziganismus, hinweisen.

Ein Student wird in einem Seminar während einer Gruppenarbeit in Präsenz von einem Kommilitonen als „Z...“ beschimpft.

Während dieser Vorfall eindeutig antiziganistisch ist, werden keine konkreten Zuschreibungen getätigt, die auf die spezifische Art der dahinterliegenden Vorurteile schließen lässt.

Migrationsbezogener Antiziganismus

Die Erscheinungsform des migrationsbezogenen Antiziganismus beschreibt antiziganistische Stereotype, welche Personen als „fremde Eindringlinge“ darstellen und der Verhinderung und Delegitimierung von unerwünschter Migration dienen. Auch die Diffamierung als „Armutswanderung“ gehört dazu.

In der Debatte um eine Geflüchteten-Unterkunft wird von einem AfD-Politiker die Abschiebung von Personen gefordert, welche in dieser Unterkunft leben und ‚extreme Probleme machen‘. Während kein expliziter Bezug von der Person auf die Minderheit hergestellt wird, wird durch den Kontext der medialen Debatte deutlich, dass geflüchtete Roma aus der Ukraine gemeint sind.

Geflüchtete Roma aus der Ukraine und auch aus anderen Staaten Osteuropas und den Westbalkanstaaten erfahren in vielfältiger Form Benachteiligung und Diskriminierung. Der Bericht „Antiziganismus gegen ukrainische Roma-Geflüchtete in Deutschland“ der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA) weist auf ungleichen Zugang zu Aufenthaltstiteln, Bildung, Wohnraum und Sozial- und Hilfsleistungen sowie auf eine von antiziganistischen Stereotypen geprägte mediale und politische Debatte hin.¹³

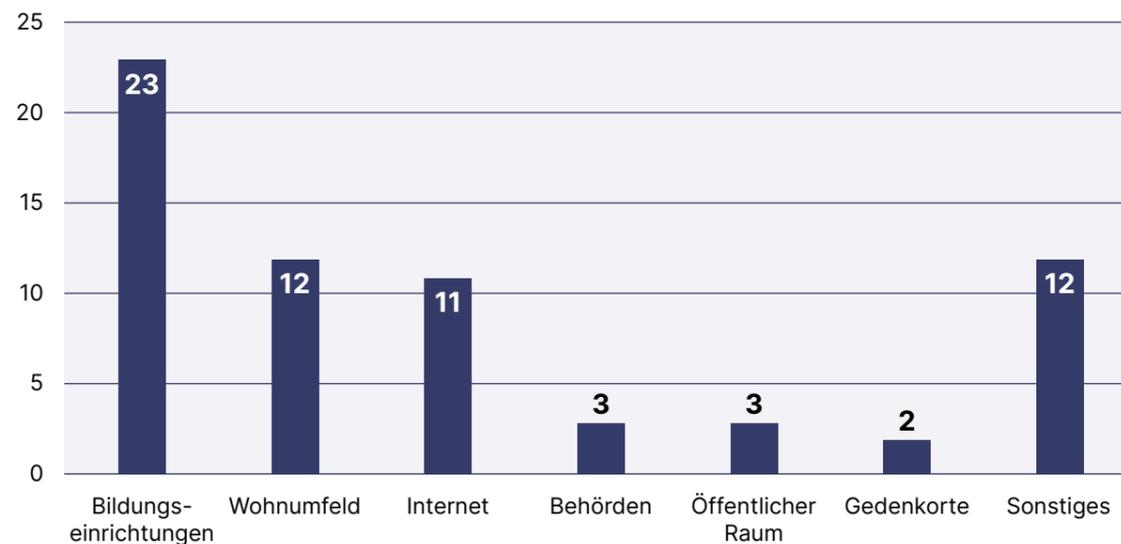
¹³ MIA – Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (2024b): Antiziganismus gegen ukrainische Roma-Geflüchtete in Deutschland. Bericht der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA), Berlin. antiziganismus-melden.de/wp-content/uploads/2024/04/Ukrainebericht_internet-15.4.pdf

2.3 Vorfälle – Antiziganismus in verschiedenen Lebensbereichen

Vorfälle von Antiziganismus wurden uns aus verschiedensten Kontexten gemeldet, wie beispielsweise Bildungseinrichtungen, Behörden oder dem Internet. Personen erfahren in vielen Lebensbereichen antiziganistisch motivierte Benachteiligung und Diskriminierung. Dabei differenzieren wir bei der Kategorisierung von Vorfällen zwischen dem physischen Vorfalldort, also dem Ort, an dem der Vorfall tatsächlich stattgefunden hat, und dem sozialen Raum, in

welchem sich ein Vorfall abgespielt hat. Der tatsächliche Vorfalldort und der soziale Raum sind in vielen Fällen gleich. Es kann jedoch auch zu Abweichungen kommen, wenn beispielsweise eine Behördeninteraktion mit der Polizei im öffentlichen Raum stattfindet. Die folgende Grafik zeigt zunächst die physischen Vorfalldorte. Im Anschluss soll darauf eingegangen werden, in welchen sozialen Kontexten insbesondere antiziganistische Vorfälle gemeldet wurden.

Vorfalldorte



Von insgesamt 66 Vorfällen fanden 23 in **Bildungseinrichtungen** statt. Sieht man sich jedoch zusätzlich Vorfälle an, welche sich in dem sozialen Raum des Bildungssektors bewegen, dann machen Vorfälle aus dem Bildungsbereich 50% aller in Schleswig-Holstein gemeldeten Fälle aus. Wie bereits oben erwähnt hat diese Zahl auch etwas mit unserem bislang vorhandenen Meldernetzwerk zu tun. Bei diesen Fällen handelte es sich mehrheitlich um Diskriminierungen, welche im schulischen Umfeld stattfanden

in der Form von Mobbingfällen durch Mitschüler*innen, ungerechte Behandlung durch Lehrkräfte sowie Nicht-Eingreifen bei Mobbingfällen seitens der Schulen und Sozialarbeiter*innen. An dieser Stelle wird kein Fallbeispiel herangezogen, sondern auf die bereits genannten Beispiele von Vorfällen verwiesen werden, bei denen sich einige im Bildungskontext bewegen. Nach Bildungseinrichtungen fanden antiziganistische Vorfälle am häufigsten im Wohnumfeld und im Internet statt. Dabei betreiben die

Stellen der MIA kein aktives Medien-Monitoring. Es werden Fälle aufgenommen, welche uns von Personen gemeldet werden, die Antiziganismus im Internet erlebt haben sowie antiziganistische Äußerungen von Personen des öffentlichen Lebens, welche eine gewisse Reichweite besitzen.

Vorfälle im **Wohnumfeld** beinhalteten unter anderem antiziganistische Aussagen von Nachbar*innen, Benachteiligungen in Geflüchteten-Unterkünften, aber auch einen Polizeieinsatz im Wohnumfeld der Betroffenen.

Einer Sinti-Familie, die in einer Notunterkunft für Geflüchtete wohnt, wird von dem Wohnungsgeber ohne Rechtsgrundlage verboten, Küchenschränke in der Küche zu installieren. Während sie sich Hilfe von außen holen, wird ihnen vorgeworfen, dass sie in Bezug auf die Streitsituation lügen.

Während **Behörden** als physischer Vorfalldort nur in drei Fällen gemeldet wurden, gibt es insgesamt neun Vorfälle, welche sich im sozialen Raum einer Behördeninteraktion ereignet haben. In sieben Fällen handelte es sich dabei um Interaktionen mit der Polizei. Vier Fälle von diesen wurden in Zusammenhang mit einem Polizeieinsatz gemeldet, bei drei handelte es sich um die Interaktion der Betroffenen mit der Polizei im Kontext einer aufgegebenen Anzeige durch die Betroffenen.

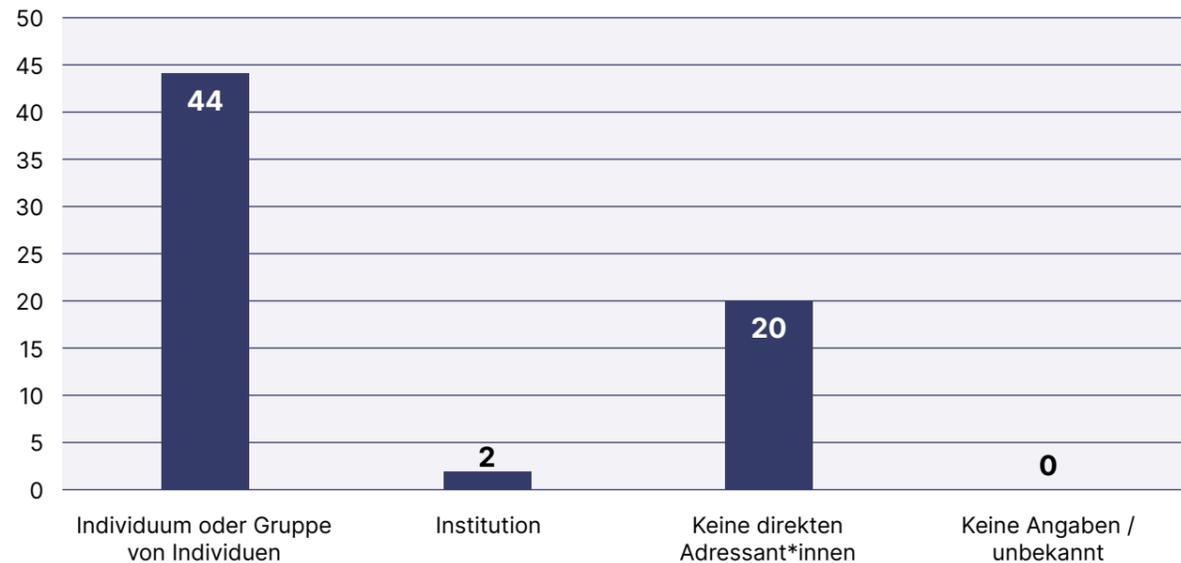
*Zu einer in einer Sinti-Wohngemeinschaft stattfindenden Feier wird von den Bewohner*innen ein Krankenwagen gerufen, aufgrund der Bewusstlosigkeit einer Person, welche eine Herzinfarkt-Vorgeschichte hat. Vermutlich durch die im Anruf größere zu hörende Personenanzahl wird die Polizei dem Krankenwagen vorausgeschickt. Bei Eintreffen vor Ort fordert diese Verstärkung an. Der eigentliche Notarzteeinsatz entwickelt sich zu einem Konflikt mit einem großen Polizeiaufgebot, bei dem die Bewohner*innen lautstark nach draußen beor-*

*dert werden sowie mit dem Einsatz von Tasern und Hunden gedroht wird. Eine Person wird von einem Polizeihund mit Maulkorb angegangen und von eine*r Polizeibeamt*in geschubst, eine weitere Person wird ebenfalls geschubst und erlitt daraufhin blaue Flecken am ganzen Arm.*

Wir werten diesen Fall als antiziganistischen Vorfall, da es sich bei der Wohngemeinschaft um ein öffentlich bekanntes Sinti-Wohnprojekt handelt. Ein Polizeieinsatz, welcher sich aus dem Ruf nach einem Krankenwagen in dieser Form entwickelt, stellt eine unverhältnismäßige Maßnahme dar, die maßgeblich zur Eskalation der Situation beigetragen hat. Zudem wurde die gesundheitliche Versorgung der betroffenen Person stark verzögert.

2.4 Wie und durch wen tritt Antiziganismus auf und gegen wen richtet er sich

Adressat*innen von Antiziganismus



Etwa 68% der antiziganistischen Vorfälle finden face to face statt. Das heißt, dass Betroffene Antiziganismus in direktem Kontakt mit anderen Personen erfahren. Dies beinhaltet sowohl Beleidigungen als auch Diskriminierungen und körperliche Angriffe. Weitere rund 21% der Vorfälle finden im digitalen Raum statt. Hinzu kommen weitere Fälle, die offline ohne direkten Personenkontakt stattgefunden haben, wie beispielsweise im Falle von Sachbeschädigungen.

In ca. 67% aller Fälle sind Individuen oder Gruppen von Individuen von diesen antiziganistischen Vorfällen betroffen. Bei etwa einem Drittel der Fälle gab es keine direkt adressierten Personen. Von den Fällen, welche sich gegen Individuen oder Gruppen von Individuen richteten, waren in 22 Vorfällen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren betroffen. Dies lässt sich auch darauf zurückführen, dass uns mehrheitlich Fälle aus dem Bildungsbereich gemeldet wurden

und Kinder und Jugendliche dort hauptsächlich betroffen sind. Zum Hintergrund der Täter*innen lässt sich feststellen, dass während knapp 35% der Verantwortlichen Privatpersonen waren, in rund 45% aller bei uns dokumentierten Vorfälle diese von Personen in einer bestimmten (offiziellen) Funktion oder Rolle ausgingen.

3. Fazit

Die *Melde- und Informationsstelle Antiziganismus Schleswig-Holstein* hat für das Jahr 2024 insgesamt 66 antiziganistische Vorfälle erfasst. Bei einem großen Teil der gemeldeten Fälle handelte es sich um Vorfälle verbaler Stereotypisierung. Dabei wurde in etwa einem Drittel der Fälle die antiziganistische Fremdbezeichnung verwendet. Neben direkt adressierten Beleidigungen und Stereotypisierungen zeichnete sich ein antiziganistischer Diskurs gegenüber als Roma gelesener Geflüchteter in Medien und Politik ab.

Fast ebenso häufig erreichten uns Meldungen von Diskriminierungen. Diskriminierungserfahrungen wurden vermehrt aus dem schulischen Umfeld gemeldet, häufig in der Form von Mobbing durch Mitschüler*innen oder ungerechte Behandlung durch Lehrkräfte. Insgesamt ließen sich 50% aller Fälle aus Schleswig-Holstein im Bildungskontext verorten. Der hohe Anteil antiziganistischer Vorfälle im Bildungsbereich ist besonders besorgniserregend und hat starke Auswirkungen auf die Chancen der Betroffenen auf gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe.

Bislang wurden uns im Vergleich zu den bundesweiten Zahlen¹⁴ noch wenig Fälle von Antiziganismus im Zusammenhang mit Behörden zugetragen. So ist in vielen Lebensbereichen von einer weitaus größeren Anzahl antiziganistischer Vorfälle auszugehen, als es in unseren Daten deutlich wird. 2024 wurden uns zwei Vorfälle von extremer Gewalt und vier Angriffe gemeldet. Auch hier ist davon auszugehen, dass der Anteil von gewaltvollen und auch strafbaren antiziganistischen Vorfällen bedeutend höher ist.

Das große Dunkelfeld, welches wir für Schleswig-Holstein annehmen, lässt sich einerseits durch das fehlende Vertrauen der Betroffenen in staatliche Institutionen erklären als Ergebnis jahrhundertelanger Exklusion und Diskriminierung. Hier gilt es, diese durchaus nachvollziehbaren Bedenken gegenüber der Erfassung von Daten und dem Aufsuchen von staatlich geförderten Hilfsangeboten durch eine aktive Netz-

werk- und Aufklärungsarbeit weitestgehend abzubauen. Gleichzeitig ist dieses Dunkelfeld auch darauf zurückzuführen, dass *MIA SH* sich bislang noch im Netzwerkaufbau befindet und wir zunächst in der breiten Öffentlichkeit an Bekanntheit gewinnen müssen.

Antiziganismus bleibt eine weit verbreitete und gesellschaftlich wenig bekannte und bekämpfte Form der Ausgrenzung. Dabei ist der Handlungsbedarf in allen Feldern des Anti-Rassismus bzw. der Antidiskriminierungsarbeit angesichts der gegenwärtigen gesellschaftlichen und politischen Entwicklung groß und kann speziell im Bereich des antiziganistischen Rassismus kaum überschätzt werden. Vor diesem Hintergrund nimmt das Projekt *MIA SH* eine Mittlerrolle zwischen der Minderheit und der Mehrheitsgesellschaft ein, indem es auf bestehende Ausmaße und Ausprägungen von Antiziganismus in Schleswig-Holstein aufmerksam macht. Gleichzeitig bieten die erhobenen Daten und Statistiken darüber hinaus einen wichtigen Ansatzpunkt für notwendige Präventionsarbeit und politische Gegenmaßnahmen, die zur nachhaltigen Verbesserung der Lebenssituation von Betroffenen beitragen können.

¹⁴ MIA – Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (2024a). S. 25

4. Handlungsempfehlungen

Bekämpfung von Antiziganismus im Bildungsbereich

Antiziganismus im Bildungsbereich ist ein tiefgreifendes Problem, welches sich sowohl in unseren Daten, als auch bundesweit deutlich gezeigt hat. Gerade Bildungseinrichtungen tragen mit der Fortsetzung von institutionellen antiziganistischen Diskriminierungen dazu bei, dass Betroffene einen erschwerten Zugang zu Bildung haben und ihre Chancen auf eine gleichberechtigte Teilhabe stark eingeschränkt sind. Hier bedarf es einer starken Sensibilisierung von Lehrkräften, Behörden und Sozialarbeiter*innen durch Workshops und der Einbindung der Thematik des Antiziganismus in die Ausbildung von Lehrer*innen sowie rechtliche Maßnahmen zum Schutz vor Diskriminierung und der Einrichtung von Beschwerdestellen. Weiterhin sollten etablierte Programme wie die Bildungsberatung an Schulen, wie sie der *Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Schleswig-Holstein* anbietet, ausgebaut werden. Da Fälle von Diskriminierung nicht nur von schulischem Personal, sondern auch von Schüler*innen ausgingen, besteht zudem bei den Kindern und Jugendlichen ein Bedarf an Sensibilisierung. So sollten die Themen Antiziganismus und die Geschichte der Sinti und Roma, insbesondere der Völkermord, im Rahmen einer bildungspolitischen Offensive verpflichtend in die Lehrpläne einbezogen werden.

Bekämpfung von Antiziganismus in der Polizei

Bei Antiziganismus innerhalb von Behörden, speziell der Polizei, handelt es sich um ein institutionalisiertes Problem, welches sich auch in unseren Daten beispielsweise durch unverhältnismäßige Polizeieinsätze äußerte. Hier bedarf es Maßnahmen auf unterschiedlichen Ebenen. Dazu gehören Workshops zur Sensibilisierung für Antiziganismus, racial profiling und die histo-

rische Verantwortung innerhalb der Polizei. *MIA SH* strebt auch hier den Kontakt und eine Zusammenarbeit an.

Gleichbehandlung und Schutz von geflüchteten Roma

Die Ungleichbehandlung von geflüchteten Roma aus der Ukraine zeigte sich u.a. sowohl in Bildungseinrichtungen und im Kontext der Unterbringung in Geflüchteten-Unterkünften als auch in den Medien, vermehrt in der Form antiziganistischer Äußerungen von politischen Akteur*innen. Hier muss an unterschiedlichsten Stellen angesetzt werden, um die gleiche Behandlung und gleichen Rechte für alle Geflüchteten zu gewährleisten. Weiterhin sollte mediale Berichterstattung auf Elemente verzichten, welche antiziganistische Vorurteile reproduzieren und so zur Hetze gegen geflüchtete Personen beitragen. Dabei sollten auch geflüchtete Roma aus anderen Ländern, welche Diskriminierung in ihren Herkunftsländern erfahren, Anspruch auf Schutz haben.

Kontinuierliche Fortsetzung der Erfassung von antiziganistischen Vorfällen und Ausbau der Betroffenenunterstützung

Die Erfassung antiziganistischer Vorfälle bildet eine Grundlage, um Sichtbarkeit zu schaffen für eine weit verbreitete und gesellschaftlich wenig bekannte und bekämpfte Form der Ausgrenzung. Sie bietet wichtige Ansatzpunkte für Präventionsarbeit und politische Gegenmaßnahmen. Um Antiziganismus nachhaltig zu bekämpfen, braucht es eine kontinuierliche Weiterarbeit der *Melde- und Informationsstelle Antiziganismus* und einen Ausbau von Monitoring, Netzwerkarbeit, Sensibilisierungsangeboten und insbesondere der Unterstützungsangebote für Betroffene.

Literaturverzeichnis

Allianz gegen Antiziganismus (2017): Grundlagenpapier Antiziganismus.

URL: zentralrat.sintiundroma.de/wp-content/uploads/2016/09/grundlagenpapier-antiziganismus-version-16.06.2017.pdf (letzter Zugriff: 07.05.2025)

Bundesministerium des Innern/Bundeskriminalamt (2025): Fact Sheet. Bundesweite Fallzahlen 2024 Politisch motivierte Kriminalität.

URL: bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/PMKZahlen2024/PMKZahlen2024_node.html (letzter Zugriff: 22.05.2025)

International Holocaust Remembrance Alliance (2013): Arbeitsdefinition zur Leugnung und Verfälschung/Verharmlosung* des Holocaust.

URL: holocaustremembrance.com/resources/arbeitsdefinition-leugnung-verfalschung-des-holocaust (letzter Zugriff: 07.05.2025)

International Holocaust Remembrance Alliance (2020): Arbeitsdefinition von Antiziganismus.

URL: holocaustremembrance.com/resources/arbeitsdefinition-von-antiziganismus (letzter Zugriff: 07.05.2025)

MIA – Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (2024a): Antiziganistische Vorfälle 2023 in Deutschland. Zweiter Jahresbericht der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA), Berlin.

URL: antiziganismus-melden.de/wp-content/uploads/2024/06/MIA-JB-2023-Internet.pdf (letzter Zugriff: 07.05.2025)

MIA – Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (2024b): Antiziganismus gegen ukrainische Roma-Geflüchtete in Deutschland. Bericht der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA), Berlin.

URL: antiziganismus-melden.de/wp-content/uploads/2024/04/Ukrainebericht_internet-15.4.pdf (letzter Zugriff: 07.05.2025)

MIA – Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (2025): Antiziganismus im Bildungsbereich am Beispiel Schulen und Kitas. Bericht der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus (MIA), Berlin.

URL: antiziganismus-melden.de/wp-content/uploads/2025/03/MIA_Schule_Internet.pdf (letzter Zugriff: 07.05.2025)

Unabhängige Kommission Antiziganismus (2021): Perspektivwechsel - Nachholende Gerechtigkeit - Partizipation.

URL: bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/heimat-integration/bericht-unabhaengige-kommission-Antiziganismus.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (letzter Zugriff: 07.05.2025)

Impressum



Herausgeberin

MIA SH | Melde- und Informationsstelle Antiziganismus
Schleswig-Holstein

Elisabethstraße 59 | 24143 Kiel
E-Mail: mia-sh@sinti-roma-sh.de
Internet: <https://mia-sh.de/>

Eine Kooperation von



Verband Deutscher Sinti und Roma - Landesverband Schleswig-Holstein e.V. &
Türkische Gemeinde in Schleswig-Holstein e.V.

Stand

Mai 2025

Redaktion

MIA Schleswig-Holstein

Grafik, Satz und Layout

Laura Grashoff

Zitierhinweis

MIA Schleswig-Holstein (2025): Antiziganistische Vorfälle 2024 in Schleswig-Holstein.
Erster Jahresbericht der Melde- und Informationsstelle Antiziganismus in Schleswig-Holstein. Kiel.

Die Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung des *BMBFSFJ* sowie des *Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein* und des *Landesdemokratiezentrums* beim *Landespräventionsrat Schleswig-Holstein* dar. Für inhaltliche Aussagen trägt der oder die Autor:in bzw. tragen die Autor:innen die Verantwortung.



www.mia-sh.de



Gefördert vom



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**

